

IWB - FIRMENBEIRAT**Interessenverband
Windkraft
Binnenland e. V.**Pottgraben 37
49074 OsnabrückTelefon 05 41/20 15 93
Telefax 05 41/25 93 03IWB e. V. · Pottgraben 37 · 49074 OsnabrückHerrn
MdB Volkmar Schultz
Bahnhofstraße 47

51143 Köln



iwbb-sch.hb/sc

11. November 1994

Baurecht für Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Schultz,
wie wir telefonisch in der vergangenen Woche besprachen, schicken wir Ihnen hiermit unseren Vorschlag zur Änderung der Landesbauordnung betreffend Nachbarabstände von Windkraftanlagen wie auch unser Protestschreiben an den Bundestag wegen der Ablehnung der Windkraft-Privilegierung durch die SPD-geführten Länder im Vermittlungsausschuß.

Wir gehen davon aus, daß Sie unsere Stellungnahme zur Landesbauordnung an die Ausschußkolleginnen und -kollegen weiterleiten. Wir bitten Sie zu bedenken, daß eine ganze Reihe in Nordrhein-Westfalen erfolgreich betriebener Windkraftanlagen im Bestand gefährdet ist, wenn die von uns gewünschte Regelung nicht in die Landesbauordnung hineinkommt.

In der Stadt Ennepetal mußte bereits vor geraumer Zeit nach einer Gerichtsentscheidung ein Windkraftwerk stillgelegt werden. Das Gericht begründete dies damit, daß der Windkraft-Erlaß von Minister Zöpel vom 13.03.1989, aus dem die Bauherren und das Bauamt den gewählten Nachbarabstand entnommen hatten, nicht ordnungsgemäß veröffentlicht und somit auch nicht in Kraft sei. Um zu vermeiden, daß umweltengagierte Menschen, die auf den Erlaß des Landes vertraut haben, unter der Unterlassung des Ministeriums zu leiden haben, muß der seinerzeitige politische Wille im Rahmen der Landesbauordnung unbedingt in gültiges Recht umgesetzt werden. Folgenden Formulierungsvorschlag unterbreiten wir (analog "Erlaß" vom 13.3.1989) zur Ergänzung von § 6 Abs. 10 BauO NW:

"Bei Windkraftanlagen bemißt sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der Höhe des Mastes; sie wird senkrecht zur Achse des Mastes gemessen, so daß sich eine kreisförmige Abstandsfläche ergibt. Als Masthöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Achse des Rotors über der Geländeoberfläche. Das sich ergebende Maß ist H. Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt 0,5 H zuzüglich 3m; das Maß, das sich aus Radius des Rotors zuzüglich 3m ergibt, darf dabei als Tiefe der Abstandsfläche jedoch nicht unterschritten werden."

Politisch noch problematischer als die Abstandsfrage ist das Zufallbringen der baurechtlichen Gleichbehandlung erneuerbarer Energien mit den konventionellen durch die SPD-geführten Bundesländer. Nach starken Protesten der Verbände der erneuerbaren Energien hat die SPD-Bundestagsfraktion allerdings erkennen lassen, daß sie jetzt unmittelbar nach der Bundestagswahl die Initiative zur "Heilung" des Vorganges ergreifen will. Wir hatten hierüber mit Ihrem Kollegen MdB Schütz aus Oldenburg gesprochen.

Wir hoffen, daß Sie uns in beiden Angelegenheiten wirkungsvoll helfen können und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Heinrich Barzelt
 IWB-Firmenbeirat
 c:iwbb2
Vereinskonto:

Kreissparkasse Osnabrück, BLZ 265 501 05, Kont.-Nr. 251 868

Spendenkonto:

Stadtsperkasse Osnabrück, BLZ 265 500 01, Konto-Nr. 14 043

W. Stapperfenne Vorsitzender	Bert Niermann Stellvertreter	Dr. Peter Anriets Stellvertreter	Irene Schnieder Schatzmeisterin	Bernd Brinker Schriftführer	Rolf Wiemer Beisitzer	L. Brackmann Beisitzer	Klaus Höfler Beisitzer	Norbert Krauß Beisitzer
---------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------	--------------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------	----------------------------

Baurecht

Anlage zu Drs M/4753



1
Der Minister
für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

An die
Regierungspräsidenten
und Oberkreisdirektoren
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Obere Bauaufsichtsbehörden -

(gem. Verteiler)

Dienstgebäude:
 Erste Straße 31 Hansplatz 5

Durchwahl (0211) 837-4 535

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom

Mein Zeichen

V B 3/V A - 202
13. März 1989

Datum

Betr.: Baurechtliche Behandlung von Windkraftanlagen

Vorbemerkung

Die unter Abschnitt 2.2.1 aufgeführten "Vorläufigen Richtlinien für statische Nachweise von Windkraftanlagen" (s. Anlage) einschließlich eines dazugehörenden Einführungserlasses müssen entsprechend der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (83/189/EWG) vor einer bauaufsichtlichen Einführung (durch Bekanntmachung im Ministerialblatt) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KEG) bekanntgegeben werden.

Der Abschnitt 2.2.1 einschließlich der in der Anlage bekanntgemachten "Vorläufigen Richtlinien für statische Nachweise von Windkraftanlagen" kann daher zunächst nur der Information dienen. Das erforderliche Notifizierungsverfahren kann erst eingeleitet werden, wenn die bautechnischen Regeln bundesweit abgestimmt sind; das Verfahren ist im Gange.

Nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird der entsprechende Erlaß im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.

2.2.3

Abstände und Abstandsflächen

Windkraftanlagen sind bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Insofern gilt § 6 Abs. 1 bis 9 BauO NW sinngemäß. Eine unmittelbare Anwendung der Bemessungsregeln des § 6 Abs. 4 bis 7 BauO NW ist jedoch nicht möglich. Insofern ist von nachfolgender Regel bei der Bemessung der Tiefe der Abstandsfläche auszugehen:

Die Tiefe der Abstandsfläche bemißt sich nach der Höhe des Mastes; sie wird senkrecht zur Achse des Mastes gemessen, so daß sich eine kreisförmige Abstandsfläche ergibt. Als Masthöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Achse des Rotors über der Geländeoberfläche. Das sich ergebende Maß ist H.

Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt 0,5 H zuzüglich 3m; das Maß, das sich aus Radius des Rotors zuzüglich 3m ergibt, darf dabei als Tiefe der Abstandsfläche jedoch nicht unterschritten werden.

Ergeben sich aus Gründen des Immissionsschutzes größere Abstände zu Gebäuden- oder Grenzen, so gelten diese (s. Nr. 2.1.5).

2.3

Beachtung der Vorschriften des Landschaftsgesetzes (LG)

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich (vgl. 2.1.4) ist in der Regel gemäß § 4 Abs. 1 LG ein Eingriff in Natur und Landschaft mit der Folge, daß die Vorschriften des Landschaftsrechtes (§§ 4 - 6 LG) Anwendung finden. Sofern die Errichtung einer Windkraftanlage in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. §§ 19 - 23 und 42a LG

Interessenverband Windkraft Binnenland e. V.

Pottgraben 37
49074 Osnabrück

Telefon 05 41 / 20 15 93
Telefax 05 41 / 25 93 03

IWB e. V. · Pottgraben 37 · 49074 Osnabrück

An die
Abgeordneten des Deutschen Bundestages

iwb-r.hb/sc

5. September 1994

PROTEST

gegen die Ungleichbehandlung der erneuerbaren Energien
durch Stop der Windkraft-Privilegierung im Vermittlungsausschuß

Sehr geehrter Herr Dr. Struck,

mit Bestürzung, völligem Unverständnis und großer Mißbilligung mußten wir von der einstimmigen Ablehnung der Windkraft-Privilegierung (§ 35, Abs. 1 Nr. 7 BauGB) durch die Mitglieder des Vermittlungsausschusses am 31.8.1994 Kenntnis nehmen. Rund 5.000 neue Arbeitsplätze in der Windkraftbranche sind betroffen.

Noch am 29.6.1994 hatten alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages diese - nach Meinung des BMBau ohnehin bereits nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bestehende - Privilegierung einstimmig beschlossen. Am morgigen Dienstag steht die Frage im Rahmen des Vermittlungspaketes erneut auf der Bundestags-Tagesordnung.

Falls Sie nicht im letzten Moment die "Notbremse ziehen", stehen die erneuerbaren Energien vor einem totalen Scherbenhaufen.

Da das BVG am 16.6.94 die bisher vom Bund und allen Ländern - außer Schleswig-Holstein - anerkannte baurechtliche Gleichstellung netzeinspeisender Windkraftanlagen nach § 35,1,4 BauGB gestoppt und deren ausdrückliche Absicherung im BauGB angemahnt hat, muß die Politik dringend handeln!!! Ansonsten ist die schadstofffreie Windstromerzeugung auf bäuerlichen Betrieben in ganz Deutschland tot.

Sollte die Politik zulassen, daß klima- und strahlengefährliche Atom- und Kohlestromerzeugung vor den schadstofffreien Energien entgegen allen bisherigen Parteiprogrammen bevorrechtigt werden, dürfen Sie mit heftigem Protest der Firmenbelegschaften, von Umweltfreunden und Landwirten rechnen.

Bitte teilen Sie uns in Kürze mit, ob Sie nach wie vor zu Ihrer Entscheidung vom 29.6.94 zugunsten der Windkraftprivilegierung stehen und ob wir darauf vertrauen dürfen, daß Sie sich für deren baurechtliche Absicherung spätestens unmittelbar nach dem 16.10.94 einsetzen werden und nicht erst am "St.-Nimmerleinstag" einer größeren BauGB-Änderung.

Hochachtungsvoll

Heinrich Bartelt
IWB-Firmenbeirat

Vereinskassen:

Kreisbank Osnabrück, BLZ 265 501 05, Konto-Nr. 251 868

Spendenkonto:

Stadtsparkasse Osnabrück, BLZ 265 500 01, Konto-Nr. 140-43

W. Stapperfeme
Vorstandsvorsitzender

Bart Niermann
Stellvertreter

Dr. Peter Ahmeis
Stellvertreter

Inene Schrieder
Schatzmeisterin

Bernd Brinker
Schriftführer

Rolf Wiemer
Besitzer

L. Brackmann
Besitzer

Klaus Höfler
Besitzer

Norbert Krüger
Besitzer